

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

6. Juni 2018

RRB-Nr.: 644/2018  
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Unser Zeichen 11.36-18.10 /HAE/WOG  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG). Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2018 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) betreffend länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen unterbreitet. Gerne nimmt der Regierungsrat zu dieser Vorlage Stellung.

## 1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat teilt die im erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren vertretene Auffassung, dass die aktuelle Situation bei längerem Spitalaufenthalt von Neugeborenen aufgrund der möglichen Lücken bei der Ausrichtung des Lohnes oder eines Lohnersatzes, der fehlenden Vorhersehbarkeit und der rechtlichen Uneinheitlichkeit vor allem für die betroffenen Mütter unbefriedigend ist.

Im Weiteren erachtet der Regierungsrat die vorgeschlagene Neuregelung zur Schliessung der möglichen Einkommenslücken durch eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung und Koordination mit dem Arbeitsrecht sowie den anderen Sozialversicherungen insgesamt als zweckmässig und praktikabel.

## 2 Artikel 16c Absatz 3 Buchstabe b EOG

Die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung soll Müttern vorbehalten sein, die im Zeitpunkt der Niederkunft erwerbstätig sind und direkt nach Ende des Mutterschaftsurlaubes wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die Verlängerung der Ausrichtung von Mutterschaftsentschädigungen ist daher an zwei Voraussetzungen geknüpft. Erstens muss ein Fall vorliegen, bei welchem das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt während mindestens drei Wochen im Spital verweilen muss (vgl. Art. 16c Abs. 3 Bst. a EOG) und zweitens muss die Mutter nachweisen, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubes wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. Art. 16c Abs. 3 Bst. b EOG).

Während die erste Voraussetzung voraussichtlich einfach belegt und überprüft werden kann, ist der klare Nachweis durch die betreffenden Mütter (und gegebenenfalls deren Arbeitgebende) bzw. die verlässliche Überprüfung durch die Ausgleichskassen bei der zweiten Voraussetzung wohl oft nicht möglich. Die Ausgleichskassen werden sich hier in der Regel auf die Angaben der betreffenden Mütter (und gegebenenfalls deren Arbeitgebende) verlassen müssen, wenn die entsprechenden Abklärungen nicht zu grösseren Verzögerungen bei den Auszahlungen führen sollen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Staatskanzlei